



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-8940-008331

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.12.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass jede Person, die arbeitslos ist, Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ohne Vermögensanrechnung hat.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass es Konstellationen gebe, bei denen eine Person die Eltern pflege und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld habe. Nach dem Tod der Eltern werde dann aufgrund des Erbes auch ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) abgelehnt. Dennoch müssten Krankenversicherungsbeiträge und Lebenshaltungskosten gezahlt werden, ohne dass ein Einkommen vorliege. Außerdem gelte die Dauer der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug als „Anrechnungszeit“. In solchen Fällen sollten daher jedenfalls Teilleistungen durch den Staat erbracht werden bevor eine Person bedürftig werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 68 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 22 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der



Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldgesetzes (Bürgergeld-Gesetz) (Bundestags-Drucksache 20/3873) vorlag. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses (Bundestags-Drucksache 20/4360) ist der Gesetzentwurf mehrheitlich angenommen worden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens des zuständigen Fachausschusses sowie der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit in zwei Systeme gegliedert ist: Der beitragsfinanzierten auf Eigenvorsorge beruhenden Arbeitslosenversicherung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III) und der steuerfinanzierten Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). In beiden Sozialleistungssystemen bei Arbeitslosigkeit ist der Anspruch an Voraussetzungen geknüpft.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ist nach dem Gesetz an drei Grundvoraussetzungen geknüpft. Anspruchsberechtigt ist danach, wer arbeitslos ist, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt hat.

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn Antragstellende nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine Erwerbstätigkeit in einem Umfang von weniger als 15 Stunden wöchentlich ausüben. Darüber hinaus müssen sie den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen, d. h. im Wesentlichen in der Lage und bereit sein, eine versicherungspflichtige Beschäftigung unter arbeitsmarktüblichen Bedingungen aufzunehmen.

Die Arbeitslosmeldung muss persönlich oder auch elektronisch im Fachportal der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, eine telefonische oder schriftliche Meldung ist nicht ausreichend.

Die Anwartschaftszeit ist die versicherungsrechtliche Voraussetzung für den Anspruch. Sie hat erfüllt, wer innerhalb der letzten 30 Monate vor der Arbeitslosmeldung (der sogenannten Rahmenfrist) mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig war.



Für Personen, die wegen der Pflegetätigkeit ihre Berufstätigkeit aufgeben (müssen), wurde die soziale Sicherung in der Arbeitslosenversicherung zum 1. Januar 2017 auf der Grundlage einer weitreichenden Versicherungspflicht neu geregelt. Danach sind Personen, die als Pflegeperson eine Pflegebedürftige oder einen Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 nicht erwerbsmäßig pflegen, versicherungspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung (zur Arbeitslosenversicherung), wenn die Pflege mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, umfasst. Weitere Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson unmittelbar vor Beginn der Pflegetätigkeit bereits pflichtversichert in der Arbeitslosenversicherung war oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III hatte. Die Beiträge werden allein von den Pflegekassen getragen. Personen, die wegen der Pflegetätigkeit ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, entstehen damit keine Nachteile im Arbeitslosenversicherungsschutz.

Das Bürgergeld ist eine nachrangige staatliche Fürsorgeleistung, die nur soweit beansprucht werden kann, als tatsächlich Hilfebedürftigkeit vorliegt (§ 7 Absatz 1 Nr. 3 SGB II). Hilfebedürftig ist nach § 9 Absatz 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 7 SGB II), sowie nicht anderweitig vom Bezug der Leistungen ausgeschlossen sind.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt für sich und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, sichern kann.

Hinsichtlich der Forderung der Petition, vorhandenes Vermögen bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nicht zu berücksichtigen, weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:



Wer auf das Bürgergeld angewiesen ist, darf in dem ersten Jahr des Leistungsbezuges sein Erspartes behalten. So muss Vermögen erst dann eingesetzt werden, wenn es höher als 40.000 Euro für die erste Person der Bedarfsgemeinschaft ist. Für jede weitere Person bleiben jeweils weitere 15.000 Euro geschützt. Die tatsächlichen Kosten für die Wohnung werden in diesem Zeitraum, der Karenzzeit genannt wird, übernommen. Die Heizkosten werden aber in angemessenem Umfang gewährt, um auf einen sparsamen Umgang mit Energie hinzuwirken. Diese Regelungen lehnen sich an das an, was bereits seit Beginn der Pandemie galt und sich bewährt hat: Gerade in der ersten Zeit des Leistungsbezuges sind die Chancen, den Weg in die Arbeit zu finden, besonders hoch. Daher gelten diese Regelungen auch beim Bürgergeld – damit die Menschen über die notwendigen Kapazitäten verfügen, um eine erneute Anstellung zu finden, anstatt sich um einen Umzug in eine günstigere Wohnung bemühen zu müssen.

Nach der Karenzzeit gilt: Die Freibeträge für die Bürgergeldbeziehenden wurden auf 15.000 Euro angehoben. Bei Wohneigentum werden größere Wohnflächen als zuvor anerkannt und freigestellt. Insgesamt werden mehr Vermögensgegenstände als bisher vollständig freigestellt. So wird z. B. bei Selbständigen Vermögen, das speziell der Arbeitssicherung dient – unabhängig von der Anlageform – bis zu einer gesetzlich bestimmbar Höhe nicht berücksichtigt.

Eine Nichtberücksichtigung von verwertbaren Vermögensbeträgen auch oberhalb der genannten Höchstgrenzen wäre mit der rechtlichen Ausgestaltung der SGB II-Leistungen als steuerfinanzierte Grundsicherung nicht vereinbar.

Im Hinblick auf die mit der Petition genannten rentenrechtlichen Zeiten weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin: Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug zählen gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) als Anrechnungszeiten, vorausgesetzt eine der in § 58 Absatz 2 SGB VI genannten Versicherungszeiten wie etwa eine versicherte Beschäftigung wird unterbrochen. Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug werden demnach nur als Anrechnungszeit anerkannt, wenn die Betroffenen der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bereit sind, eine zumutbare versicherungspflichtige Beschäftigung zu üblichen Arbeitsmarktbedingungen aufzunehmen. Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, können auch keine Anrechnungszeiten anerkannt werden. Anrechnungszeiten



gehören innerhalb der rentenrechtlichen Zeiten zu den sog. beitragsfreien Zeiten. Sie sollen vor rentenrechtlichen Nachteilen schützen, die dadurch entstanden sind, dass Versicherte unverschuldet an der Beitragszahlung zur Rentenversicherung gehindert waren. Sie zählen beispielsweise nicht bei der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren für einen Anspruch auf eine Regelaltersrente oder eine Erwerbsminderungsrente mit, hingegen aber zählen sie mit bei der Wartezeit von 35 Jahren für einen Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte oder Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Anrechnungszeiten wirken zudem bei einer Erwerbsminderungsrente anspruchserhaltend. Schließlich wirken diese Anrechnungszeiten auch bei der Rentenberechnung positiv, weil sie nicht wie Lücken innerhalb der Rentenberechnung behandelt werden.

Abschließend stellt der Ausschuss fest, dass er sich dem Anliegen der Petition nach einem Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Grundsicherungsleistungen ohne jede Vermögensanrechnung nicht anschließen kann.

Der Ausschuss vermag sich deshalb nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.